

9. Nach welchen Grundsätzen ruht eine gemäß § 74 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 einem Kapitulantem zuerkannte „Dienstzulage“ während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach dem Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906?

MilPenfGes. vom 27. Juni 1871 §§ 65, 69, 74.

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 §§ 36 Nr. 3, 45 Nr. 4 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urk. v. 8. Februar 1910 i. S. Reichsmilitärfristus (Bell.) w. L. (Rl.). Rep. III 103/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger ist nach 22jähriger Dienstzeit am 1. April 1896 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden. Ihm wurde die Pension IV. Klasse eines Wachtmeisters mit monatlich 21 *M* und eine Dienstzulage von monatlich 6 *M* zuerkannt. Diese Bezüge beruhen auf den §§ 65, 69 und 74 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Bei der Pensionierung wurde festgestellt, daß der Kläger sowohl dauernd ganzinvalid als auch dauernd teilweise erwerbsunfähig ist. Die Pension ist ihm demnach sowohl nach § 69A als auch nach § 69B1 des Gesetzes zuerkannt worden. Nachdem der Kläger in den Zivildienst eingetreten war und hier ein Dienst Einkommen erlangt hatte, das die Sätze des § 103 des genannten Gesetzes überstieg, hatten seine Pensionsgebühren zu ruhen (§ 102 lit. c des Gesetzes vom 27. Juni 1871). Hierin trat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 eine Änderung ein. § 45 Nr. 4 Abs. 2 bestimmt nämlich für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen: „während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage so weit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist; für das Ruhen der den Kapitulantem lediglich auf Grund 18jähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten

Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift in § 36 Nr. 3c.“ Der hier angeführte § 36 schreibt für das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Rente während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste vor:

- „a) es ruhen alle unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;
- b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;
- c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivileinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 *M* übersteigen. . . .“

Der in lit. c angeführte § 1 Abs. 3 gibt den Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren einen Rentenanspruch ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit.

In den §§ 45 Nr. 4 Abs. 2 und 36 Nr. 3 wird hiernach ein Unterschied gemacht zwischen Gebühren, die lediglich auf Grund 18jähriger Dienstzeit zuerkannt sind, und den anderen Gebühren; das Ruhen der ersteren, der sogenannten Dienstzeitrente, ist nach anderen Grundsätzen geregelt, als das der übrigen, der sogenannten Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Der Kläger steht auf dem Standpunkte, daß die ihm 1896 zuerkannte Pension nebst Dienstzulage einheitlich als eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu behandeln sei und deshalb nicht nach § 36 Nr. 3c, sondern nach § 36 Nr. 3a und b zu ruhen habe. Von dem Jahresbetrage von 324 *M* würde ihm danach ein Betrag von 180 *M* (d. i. $\frac{20}{100}$ der in § 9 bestimmten Feldwebelrente von 900 *M*) einzubehalten, und ein Betrag von 144 *M* jährlich zu zahlen sein. Der verklagte Fiskus dagegen vertritt die Auffassung, daß zwar die eigentliche Pension von 21 *M* monatlich, die dem Kläger auf Grund des § 69 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zuerkannt ist, als Erwerbsunfähigkeitsrente zu behandeln sei, weil der Kläger als teilweise erwerbsunfähig anerkannt sei, daß dagegen die auf Grund des § 74 zugesprochene Dienstzulage von 6 *M* monatlich eine reine Dienstzeitrente im Sinne des neuen Gesetzes darstelle und daher gemäß § 45 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Nr. 3c ganz zu ruhen habe, weil der Kläger ein Zivildiensteinkommen von mehr als 2000 *M* (nämlich 5025 *M*) beziehe. Deshalb hat der Beklagte

bei der Berechnung der Gebührnisteile, die zu ruhen haben, nur den Jahresbetrag der eigentlichen Pension mit 252 \mathcal{M} zugrunde gelegt, wovon dem Kläger 180 \mathcal{M} (d. i. $\frac{20}{100}$ der Feldweibelvollrente) einbehalten, und nur 72 \mathcal{M} jährlich ausgezahlt werden.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die nach seiner Auffassung ihm zulommenden Beträge für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1908 mit zusammen 144 \mathcal{M} nebst entsprechenden Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: an sich habe die in § 74 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehene Dienstzulage keine Erwerbsunfähigkeit, sondern nur Unfähigkeit zu jeglichem Militärdienste (Ganzinvalidität) zur Voraussetzung; deshalb müsse sie für sich allein betrachtet als eine reine Dienstzeitrente im Sinne des neuen Gesetzes angesehen werden, die nach § 86 Nr. 3c neben einem mehr als 2000 \mathcal{M} betragenden Zivilbienstinkommen zu ruhen hätte. Jedoch sei aus § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu schließen, daß eine solche getrennte Behandlung von eigentlicher Pension und Dienstzulage nicht statthaft sei, daß vielmehr die zuerkannte Pension nebst Dienstzulage stets einheitlich behandelt und die Dienstzulage an allen Rechtsbeziehungen der eigentlichen Pension teilnehmen solle. Der Fall des § 45 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2, daß Bezüge alten Rechts die Natur einer reinen Dienstzeitrente hätten, liege nur dann vor, wenn Pension nebst Dienstzulage lediglich auf Grund 18jähriger Dienstzeit ohne Anerkennung teilweiser Erwerbsunfähigkeit zuerkannt seien. Dieser Auffassung des Gesetzes ist beizutreten.

Unter der Herrschaft des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Dienstzulage in bezug auf die Frage, ob sie neben einem Zivilbienstinkommen zu ruhen habe, ganz der Pension gleich behandelt worden, neben der sie zuerkannt war.

Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze. Herausgegeben vom Kriegsministerium. Bem. 7 und 11 zu den §§ 71—74 und Bem. 12 und 13 zu den §§ 100—108.

Ein Ausfluß dieser Auffassung ist es, wenn sie in § 45 des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes, der die Übergangsvorschriften enthält, stets in der Wortverbindung „Pension nebst Dienst-

zulage“ erscheint, so in Nr. 2 Abs. 2, Nr. 4 Abs. 2, Nr. 6. Dieser Wortgebrauch zeigt an, daß es sich um etwas Zusammengehöriges handelt; die Dienstzulage erscheint als ein Anhängsel der eigentlichen Pension. Ganz im Einklang hiermit hat ein Vertreter des Kriegsministeriums in der Kommission des Reichstags auf eine Anfrage, was in diesem Paragraphen unter „Dienstzulage“ zu verstehen sei, unter Hinweis auf die betreffenden Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes von 1871 erklärt: „es müsse hier nicht nur der eigentliche Pensionssatz, sondern die Gesamtpension des Betreffenden berücksichtigt werden. Diese setze sich zusammen aus der Pension und der Dienstzulage, die der Zeit, welche der Betreffende gedient habe, entspreche“ (Drucksachen des Reichstags 1905/06 Nr. 433 S. 166). Aus der Fassung des § 45, die dem bisherigen Rechtszustande angepaßt ist, geht hervor, daß die Dienstzulage, wie sie es nach dem Gesetze von 1871 gewesen war, auch für die Übergangsvorschriften als ein Anhängsel der eigentlichen Pension gelten und einheitlich mit dieser behandelt werden soll, daß sie also neben einer wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannten Pension diesen Charakter mit annimmt, obschon ihre Voraussetzungen an sich mit Erwerbsunfähigkeit nichts zu tun haben. Ob eine nach früherem Rechte zustehende Gesamtpension eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine Dienstzeitrente im Sinne des neuen Rechts ist, bestimmt sich daher nach dem Charakter der eigentlichen Pension, der die Dienstzulage ohne weiteres folgt. Eine getrennte Beurteilung beider findet nicht statt.

Von diesem Standpunkte aus mußte bei der Abfassung des Gesetzes sowohl in Satz 1 wie auch in Satz 2 des § 45 Nr. 4 Abs. 2 die Formel „Pension nebst Dienstzulage“ gebraucht werden, und es ist willkürlich, wenn die Revision auszuführen sucht, daß die Redaktionskommission bei Einfügung des zweiten Satzes übersehen habe, im ersten die Worte „nebst Dienstzulage“ zu streichen. Sie stehen im Gesetz und geben einen guten Sinn. Übrigens bietet der Kommissionsbericht keinen Anhalt dafür, daß ein Übersehen vorliegt; im Gegenteil zeigen die oben mitgeteilten Erörterungen über die Bedeutung der Dienstzulage, daß man ihre rechtliche Natur bei der Fassung des Gesetzeswortlauts besonders berücksichtigt hat.

Unzutreffend sind die Ausführungen der Revision, daß die vom

Berufungsgericht angenommene und hier gebilligte Auslegung des § 45 Nr. 4 Abs. 2 bei der Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 36 Nr. 3c zu unannehmbaren Ergebnissen führen würde. Für Kapitulanten, die nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3 und 11 eine Rente erhalten, kommen die Übergangsvorschriften des § 45 Nr. 4 Abs. 2 überhaupt nicht in Frage. Die Auslegung dieser Übergangsvorschrift hat auf die Bezüge der Neupensionäre keinen Einfluß.“ . . .